

815 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

13. 6. 1973

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBl. Nr. 70, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 196/1964, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Dieses Gesetz gilt für Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder bezwecken (Genossenschaften), wie für Kredit-, Einkaufs-, Verkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften.

Mittel zur Förderung kann auch die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Handels-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an Personengesellschaften des Handelsrechts sein, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient.“

2. Nach dem § 5 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 5 a. Der Aufnahme in den Genossenschaftsvertrag bedarf es, wenn die Genossenschaft zulassen will

1. die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder, wobei die sich aus dem § 1 Abs. 1 ergebende Beschränkung ausdrücklich aufzunehmen ist, oder

2. die Beteiligung an juristischen Personen des Handels-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechts oder an Personengesellschaften des Handelsrechts.“

3. Der § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind, wenn der Genossenschaftsvertrag nicht anderes bestimmt, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Genossenschaft befugt. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist eine Willenserklärung der Genossenschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Der Genossenschaftsvertrag kann, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, auch bestimmen, daß einzelne von diesen allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind; es muß aber in jedem Fall die Möglichkeit bestehen, daß die Genossenschaft vom Vorstand auch ohne die Mitwirkung eines Prokuristen vertreten werden kann.

Der Vorstand hat in der Weise zu zeichnen, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen.“

4. Der Abs. 1 des § 24 hat zu lauten:

„Die Genossenschaft hat einen Aufsichtsrat zu bestellen. Dieser hat aus drei Mitgliedern zu bestehen, sofern nicht der Genossenschaftsvertrag eine höhere Anzahl festsetzt. Die Aufsichtsratsmitglieder sind von den Genossenschaftlern aus ihrer Mitte, mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, zu wählen. Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit widerrufen werden.“

5. An die Stelle des Abs. 2 erster Satz des § 24 treten folgende Bestimmungen:

„Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwal-

zung zu überwachen, er kann sich vom Gang der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und den Bestand der Genossenschaftskasse prüfen. Prokura darf nur mit seiner Zustimmung erteilt werden.

6. Nach dem § 24 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 24 a. Ist der Aufsichtsrat nicht bestellt oder umfaßt er nicht wenigstens drei Mitglieder, so hat das Registergericht von Amts wegen zur Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsrats eine dreimonatige Frist zu bestimmen und, wenn die Frist fruchtlos verstrichen ist, für die Zeit bis zur Vornahme der Wahl die erforderlichen Mitglieder des Aufsichtsrats aus der Mitte der Genossenschaft selbst zu ernennen.“

Ist im Genossenschaftsvertrag eine höhere Anzahl als drei Aufsichtsratsmitglieder festgesetzt, so hat das Registergericht die im Abs. 1 vorgesehenen Verfügungen zur Ergänzung bezüglich der die Zahl 3 übersteigenden Aufsichtsratsmitglieder nur auf Antrag eines Genossenschafters zu treffen.“

7. Der § 32 hat zu lauten:

„§ 32. Im Fall der Beschlußunfähigkeit der Generalversammlung kann, wenn der Genossenschaftsvertrag dies nicht ausschließt, über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§§ 31, 33 Abs. 3 zweiter Halbsatz) beschloffen werden. Hierauf muß in der Einladung hingewiesen worden sein. Die zur Beurteilung der Beschlußfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch (§ 34 Abs. 2) festzuhalten.“

8. An die Stelle des Abs. 1 des § 55 treten folgende Bestimmungen:

„Die Forderungen an einen Genossenschaftler aus seiner Deckungspflicht verjähren in drei Jahren. Diese Frist beginnt im Fall der Auflösung der Genossenschaft mit der Eintragung der Auflösung in das Genossenschaftsregister, im Fall des vorherigen Ausscheidens des Genossenschafters mit der Eintragung seines Ausscheidens in das bei der Genossenschaft zu führende Register der Mitglieder (§ 14). Wird die Forderung eines Gläubigers, zu deren Befriedigung die Deckungspflicht eines Genossenschafters in Anspruch genommen wird, erst nach diesen Zeitpunkten fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Eintritt der Fälligkeit oder dem frühesten Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger seine Forderung fälligstellen kann.“

Die Deckungspflicht vor der Auflösung der Genossenschaft ausgeschiedener Genossenschaftler erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, die vor dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem ihr Ausscheiden in das Register der Mitglieder eingetragen worden ist.“

9. Der § 78 hat zu lauten:

„§ 78. Die Forderungen an einen Genossenschaftler aus seiner Deckungspflicht verjähren in drei Jahren. Diese Frist beginnt im Fall der Auflösung der Genossenschaft mit der Eintragung der Auflösung in das Genossenschaftsregister, im Fall des vorherigen Ausscheidens des Genossenschafters mit der Eintragung seines Ausscheidens in das bei der Genossenschaft zu führende Register der Mitglieder (§ 14). Wird die Forderung eines Gläubigers, zu deren Befriedigung die Deckungspflicht eines Genossenschafters in Anspruch genommen wird, erst nach diesen Zeitpunkten fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Eintritt der Fälligkeit oder dem frühesten Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger seine Forderung fälligstellen kann.“

Die Deckungspflicht vor der Auflösung der Genossenschaft ausgeschiedener Genossenschaftler erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, die vor dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem ihr Ausscheiden in das Register der Mitglieder eingetragen worden ist.“

10. Der Abs. 1 des § 79 hat zu lauten:

„Der Geschäftsanteil des ausgeschiedenen Genossenschafters und das ihm sonst auf Grund des Genossenschaftsverhältnisses gebührende Guthaben dürfen erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahrs ausgezahlt werden, in dem der Genossenschaftler ausgeschieden ist.“

11. Der Abs. 2 des § 95 hat zu lauten:

„Soweit dieses Gesetz nicht anderes anordnet, ist mit seiner Vollziehung der Bundesminister für Justiz betraut.“

Artikel II

Durch dieses Bundesgesetz werden für Genossenschaften geltende Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften nicht berührt.

Artikel III

§ 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1974 in Kraft.

§ 2. (1) Soweit der Genossenschaftsvertrag einer am 1. Jänner 1974 bestehenden Genossenschaft diesem Bundesgesetz nicht entspricht, ist die Anpassung des Genossenschaftsvertrags zu beschließen und spätestens am 31. Dezember 1974 dem

Handelsgericht anzumelden (§ 9 des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften). Für den Beschluß genügt die einfache Mehrheit. Innerhalb derselben Frist haben die Genossenschaften den Aufsichtsrat im Sinn dieses Bundesgesetzes zu bestellen.

(2) Melden solche Genossenschaften (Abs. 1) einen diesem Bundesgesetz entsprechenden Genossenschaftsvertrag nicht rechtzeitig an, so ist ihnen eine Nachfrist von sechs Monaten zu setzen. In dem diesbezüglichen Beschluß ist für den Fall des fruchtlosen Verstreichens der Nachfrist die Auflösung der Genossenschaft anzudrohen. Die Auflösung ist vom Handelsgericht von Amts wegen auszusprechen. Sie darf nur wegen solcher

Mängel ausgesprochen werden, die in dem Beschluß, mit dem die Nachfrist gesetzt wurde, bezeichnet worden sind. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Genossenschaftsregister in Wirksamkeit.

§ 3. Der Art. I Z. 8 bis 10 gilt nicht für Genossenschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgelöst worden, und für Genossenschafter, die vor diesem Zeitpunkt ausgeschieden sind. Auf sie sind die diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I

Das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (im folgenden „Genossenschaftsgesetz“ genannt) vom Jahr 1873 hat die Genossenschaften nicht erst geschaffen, sondern fand entsprechende Verbände bereits vor, wie den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf (96 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses VII. Sess., S. 1023) zu entnehmen ist; so bestanden schon damals Vorschußvereine, Konsumvereine und Produktivgenossenschaften in großer Anzahl als Vereinigungen von Arbeitern und kleinen Handwerkern, die kein Kapital hatten und sich daher zur Schaffung der Betriebsgrundlagen vereinigen mußten.

Diese Genossenschaftsbewegung ist durch das Genossenschaftsgesetz gesetzlich geregelt worden. Seither haben die Genossenschaften einen großen Aufschwung genommen: es sind nicht nur neue Arten von Genossenschaften außer den im Gesetz beispielsweise angeführten entstanden, sondern es hat sich auch die Art der Geschäftstätigkeit der Genossenschaften, besonders auch die Größe ihrer Betriebe, gegenüber den vom Gesetzgeber des Jahres 1873 vorgefundenen wirtschaftlichen Erscheinungen sehr stark geändert.

Die Gesetzgebung hat mit dieser Entwicklung, die am Wachstum der Wirtschaft, besonders in den letzten Jahrzehnten, sehr maßgebend beteiligt war und die seinerzeit nicht vorhergesehen werden konnte, nicht Schritt gehalten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf will nun die Entwicklung, die das österreichische Genossenschaftswesen genommen hat, einholen; er schlägt

als vordringlich gewordene Teilreform und in Beachtung des Standes des Gesellschaftsrechts einige für die Genossenschaften notwendig gewordene Ergänzungen des Genossenschaftsgesetzes vor.

So soll beispielsweise die Zulässigkeit des Nichtmitgliedergeschäfts ausdrücklich festgelegt und in einer das Wesen der Genossenschaft berücksichtigenden Weise geregelt werden. Die Rechtslage war in diesem Punkt seit langem unklar. Schon der Ausschußbericht zum Gesetzesentwurf vom 15. Mai 1872 (159 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VII. Sess., S. 1396) hat aber gesagt: „Unser Gesetz legt dem Konsumverein kein Hindernis in den Weg, auch an Nichtmitglieder zu verkaufen, ...“.

Ferner sollen die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen für die in der Regierungserklärung vom 5. November 1971 verheißene Ausdehnung und Verbesserung der „Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten“ gesichert werden. Für Genossenschaften wird daher ein Aufsichtsrat zwingend vorgeschrieben, damit die gesetzliche Grundlage für die im § 115 des geplanten Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) vorgesehene Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat geschaffen werde.

Da bei der vielfach bestehenden Nämlichkeit von Genossenschaf tern und Arbeitnehmern eine Anknüpfung an eine Mindestanzahl von Arbeitnehmern als Voraussetzung für die Bestellung eines Aufsichtsrats der Rechtsform der Genossenschaft wesensfremd wäre, beschränkt sich der Gesetzesentwurf darauf, die bisherige Kann-Bestimmung

stimmung für die Bestellung eines Aufsichtsrats (§ 24 Abs. 1 GenG) durch eine Muß-Bestimmung zu ersetzen. In der Praxis wird diese Änderung keine große Bedeutung haben, weil die Genossenschaften schon heute das Bedürfnis nach einem Aufsichtsrat erkannt haben und daher in ihren Verträgen nahezu lückenlos einen Aufsichtsrat vorsehen.

Weitere Änderungen des Genossenschaftsrechts, die noch zur Erörterung stehen, aber nicht so vordringlich sind, bleiben einer umfassenden Neuordnung vorbehalten.

II

Die Durchführung des entworfenen Bundesgesetzes wird, besonders weil die Mitwirkung des Registergerichts bei der Einführung eines obligatorischen Aufsichtsrats wegen der eben genannten Praxis nur selten zum Zug kommen wird, weder einen ins Gewicht fallenden vermehrten Verwaltungsaufwand noch erhöhte Verwaltungskosten verursachen.

Die Zuständigkeit des Bundes für das Genossenschaftsrecht gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG.

Besonderer Teil Zum Artikel I

Zur Z. 1

Zum § 1

1. Die Überalterung einzelner Anordnungen des Genossenschaftsrechts trifft besonders auf die im § 1 des Genossenschaftsgesetzes vorgesehene „Gemeinschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes“ zu. Diese Voraussetzung ist offenbar auf den vom Gesetzgeber zur Zeit der Ausarbeitung des Genossenschaftsgesetzes in der damaligen Wirtschaft wahrgenommenen Sachverhalt (außer Konsum- und Vorschußvereinen vor allem Produktivgenossenschaften) zurückzuführen, den er für typisch hielt, ohne seine Kurzlebigkeit damals schon erkennen zu können. Heute aber gibt es, von den Produktivgenossenschaften abgesehen, kaum eine Genossenschaft, bei der das unternehmensnotwendige Arbeitsvolumen von den Mitgliedern als persönliche Leistung beigestellt wird. Regel ist vielmehr, daß die mittätigen Mitglieder nur einen Bruchteil der von den Beschäftigten zu leistenden Gesamtarbeitsstunden beisteuern.

Durch die Streichung des Erfordernisses des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs wird der Wortlaut des Gesetzes den bestehenden Tatsachen und einem Bedürfnis des Lebens angepaßt.

2. Das Erfordernis des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs wird auch dafür vorgebracht, daß Genossenschaften ihre Einrichtungen grundsätz-

lich nur ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen und Nichtmitgliedergeschäfte nicht der Gewinnerzielung dienen dürften. Die Streichung dieses Erfordernisses soll daher auch eine beschränkte Zulässigkeit des Nichtmitgliedergeschäfts ausdrücken. Das wird zusätzlich auch durch die Einfügung der Wörter „im wesentlichen“ klargestellt. Es ergibt sich also einerseits, daß eine Gewinnerzielung für Genossenschaften nicht wesentlich notwendig ist, und andererseits, daß Genossenschaften ihre Zweckgeschäfte, ohne daß dadurch das Wesen der Genossenschaft betroffen wird, auch mit Nichtmitgliedern schließen können. Daß aber trotzdem bei solchen Geschäften der genossenschaftliche Gedanke (Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder) gewahrt werden muß, wird durch den neuen § 5 a Z. 1 erhärtet, der die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ausdrücklich davon abhängig macht, daß die im § 1 Abs. 1 enthaltene Beschränkung in die Satzung aufgenommen wird. Die satzungsmäßige Regelung des Nichtmitgliedergeschäfts wird dadurch auch der Prüfung durch das Registergericht unterworfen.

Auch die Ausdehnung auf das Nichtmitgliedergeschäft folgt einem dringenden Bedürfnis. Die österreichische Rechtsprechung hat sich bisher, wenn auch in nicht ganz befriedigender Weise, dadurch zu helfen gewußt, daß sie sich auf den Standpunkt stellte, das Erfordernis des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs schließe die „gelegentliche und aushilfsweise“ Schließung der Zweckgeschäfte der Genossenschaft mit Nichtmitgliedern nicht aus (so der OGH 14. 12. 1915 Nowak NF 1681, SpR 253).

Für manche Arten von Genossenschaften kommen Nichtmitgliedergeschäfte aus verschiedenen Gründen kaum in Betracht. Ein ausdrückliches Verbot von Nichtmitgliedergeschäften ist zwar für Kreditgenossenschaften gefordert worden, scheint jedoch dem Bundesministerium für Justiz nicht nötig. Die vorgeschlagene Novelle soll ja die Zulässigkeit von Nichtmitgliedergeschäften von Kreditgenossenschaften nicht erweitern, sondern im Gegenteil einschränken. Schon das geltende Recht erlaubt nach herrschender Lehre und Rechtsprechung Nichtmitgliedergeschäfte von Kreditgenossenschaften (siehe OGH ACI. 2806); nur der zulässige Umfang solcher Geschäfte ist fraglich; er soll durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung näher bestimmt, nämlich durch die Wendung „im wesentlichen“ beschränkt werden. Während sich ferner nach geltendem Recht die Zulässigkeit von Nichtmitgliedergeschäften schon unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, sollen in Zukunft Nichtmitgliedergeschäfte nur zulässig sein, wenn der Genossenschaftsvertrag solches ausdrücklich bestimmt und dabei auch ausdrücklich die von der Genossenschaft einzuhaltenden Grenzen des Umfangs von Nichtmitgliedergeschäften

schaften umschreibt (siehe die Z. 2 — betreffend den § 5 a — und die Erläuterungen dazu). Verschiedene Rechtseinrichtungen (wie etwa die Revisionsverbände und ihre Satzungen sowie abgabenrechtliche Bestimmungen) haben Kreditgenossenschaften schon bisher gehindert, Kredite an Nichtmitglieder zu vergeben; daran dürfte sich auch in Hinkunft nichts ändern. Es ist nicht anzunehmen, daß Satzungen von Kreditgenossenschaften statt wie bisher die Unzulässigkeit von Nichtmitgliedergeschäften in Hinkunft deren Zulässigkeit ausdrücklich vorsehen werden.

3. Die Novelle bietet die Gelegenheit, die beispielsweise Aufzählung der Genossenschaftsarten neu zu gestalten, wobei besonders die Ein- und Verkaufsgenossenschaften ausdrücklich genannt werden.

4. Der Oberste Gerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, daß das Genossenschaftsgesetz keine ausdrückliche Bestimmung über die Zulässigkeit oder das Verbot einer Beteiligung der Genossenschaft an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft enthalte (EvBl. 1966/477 = SZ 39/110; HS 5548/47).

Zur Förderung einer gedeihlichen Entwicklung der Genossenschaften wird nunmehr in einem neuen Abs. 2 des § 1 das Recht einer Genossenschaft, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, mit den Vorbehalten anerkannt, daß die angestrebte Beteiligung dem Förderungszweck der betreffenden Genossenschaft entsprechen muß und daß sie nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen aus der Beteiligung dient. Die Formel „Erzielung von Erträgen der Einlage“ soll einerseits klarstellen, daß die Beteiligung zwar nicht vorwiegend dem Kapitalertrag der mit der Beteiligung verbundenen Einlage dienen darf, daß aber andere Vorteile für die Genossenschaft — etwa eine gesicherte Absatzmöglichkeit — zulässig sind, und andererseits, daß nur ein Ertrag, nicht aber die Erzielung von Gewinnen Ziel der Tätigkeit der Genossenschaft sein darf. Ohne die Vorbehalte könnte der Förderungszweck der Genossenschaft gegenüber der reinen Ertragswirkung aus Geschäften, die mit dem satzungsmäßigen Zweck der Genossenschaft in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, in den Hintergrund treten.

Die Zulassung der Beteiligung bedarf der Aufnahme in den Genossenschaftsvertrag (§ 5 a Z. 2), wodurch schon diese Zulassung der Prüfung durch das Registergericht unterworfen wird.

Zur Z. 2

Zum § 5 a

Um jeden Zweifel über das Nichtmitgliedergeschäft und die Beteiligungen auszuschließen und zugleich dem Registergericht eine Prüfungsmöglichkeit zu geben, bedürfen solche Erweiterungen

des Geschäftsbetriebs der Aufnahme in den Genossenschaftsvertrag.

Im übrigen ist der Inhalt des § 5 a bereits zu 1 mitbesprochen worden.

Zur Z. 3

Zum § 17

Die Genossenschaften haben bei der Vorbereitung des vorliegenden Gesetzesentwurfs den Wunsch nach der Möglichkeit geäußert, einen Prokuristen derart zu bestellen, daß er nur in Gemeinschaft mit einem (oder mehreren) Vorstandsmitgliedern vertretungsbefugt ist.

Daß die Vertretung einer juristischen Person dergestalt geregelt werden kann, daß sie entweder durch mehrere zur gesetzlichen Vertretung berufene Organwalter gemeinschaftlich oder durch mehrere Prokuristen gemeinschaftlich, schließlich aber auch durch solche Organwalter und Prokuristen gemeinschaftlich vertreten werden kann (gemischte Vertretung), ist unbestritten. Unbestritten ist auch, daß die Vertretungsmacht des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs nicht dergestalt beschränkt werden darf, daß es zur Vertretung immer der Mitwirkung eines Prokuristen bedarf.

Hingegen ist strittig, ob ein Prokurist derart bestellt werden darf, daß er nur in Gemeinschaft mit einem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organwalter zur Vertretung ermächtigt ist.

Ein wirtschaftliches Bedürfnis nach der von den Genossenschaften gewünschten Regelung ist nicht von der Hand zu weisen. Tatsächlich ist auch schon wiederholt an das Bundesministerium für Justiz der Wunsch nach einer entsprechenden Ergänzung des Handelsgesetzbuchs (im folgenden „HGB“ genannt) herangetragen worden; besonders die Rechtsanwaltschaft hat auf dieses Anliegen der Wirtschaft aufmerksam gemacht. Zu denken ist besonders an den Fall, daß eine Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten wird und für den Fall der Verhinderung eines von ihnen die Möglichkeit geschaffen werden soll, daß der andere die Gesellschaft gemeinsam mit einem Prokuristen vertritt, ohne daß jedoch einem Prokuristen eine selbständige Vertretungsmacht eingeräumt werden soll. Besonders wichtig könnte eine solche Lösung für Genossenschaften und für Personengesellschaften sein; während nämlich eine AG oder eine GmbH für den Fall der Verhinderung eines der beiden Vorstandsmitglieder immerhin noch dadurch vorsorgen könnte, daß der als Prokurist Gedachte zum (Ersatz-)Mitglied des Vorstandes bestellt wird, könnte eine Genossenschaft oder eine Personengesellschaft Personen, die nicht Mitglieder sind, nicht mit einer solchen gesetzlichen Vertretungsmacht ausstatten, sondern bloß mit Prokura.

Ein Bedürfnis nach einer solchen Regelung besteht nicht nur bei den Genossenschaften, sondern auch bei den Gesellschaftsformen des Handelsrechts. Die zu regelnde Frage ist daher eine für das ganze Handelsrecht gemeinsame. Im ursprünglichen Entwurf einer Novelle zum Genossenschaftsgesetz war auch eine diesbezügliche klarstellende Bestimmung für das HGB vorgesehen. Da aber eine solche allgemeine und allgemein zu regelnde Frage nur in einer allgemeinen Bestimmung und nicht in einer Sonderbestimmung für einen Einzelfall gelöst werden soll (vgl. dazu Bydlinki, Arbeitsrechtskodifikation und allgemeines Zivilrecht), wird, um den geäußerten Bedenken gegen *leges fugitivas* Rechnung zu tragen, vorerst in das Genossenschaftsgesetz nur eine dem § 71 Abs. 3 erster Satz des Aktiengesetzes 1965 (im folgenden „AktG 1965“ genannt) nachgebildete Regelung eingefügt, die bloß klarstellen soll, daß die gemischte Vertretung an sich zulässig ist, daß aber die Genossenschaft unabhängig vom Prokuristen handlungsfähig bleiben muß. Die weitere Klarstellung, daß ein Prokurist auch dierart bestellt werden kann, daß er nur in Gemeinschaft mit einem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ zur Vertretung ermächtigt ist, soll als allgemeine Bestimmung in das HGB anläßlich einer Novellierung aufgenommen werden.

Der geltende § 17 des Genossenschaftsgesetzes paßt allerdings nicht zur Begriffsbildung, die für das geltende Recht durch das AktG 1965 vorgezeichnet ist. Der geltende Gesetzestext verwendet den Begriff der „Zeichnung“ teils nur für die Form der Unterfertigung von Urkunden wie das AktG 1965 (im letzten und offenbar auch im ersten Satz), teils für die Vertretung der Gesellschaft überhaupt (im zweiten Satz; vgl. OGH ZBl. 1917/192). Die Regelung unterscheidet auch nicht zwischen aktiver und passiver Vertretung der Gesellschaft. Anläßlich der erwähnten inhaltlichen Ergänzung der Bestimmung wird daher auch der geltende Teil des § 17 den §§ 71 und 72 des AktG 1965 angepaßt.

Zur Z. 4

Zum § 24 Abs. 1

Die seit dem Jahr 1873 bestehende bloße Möglichkeit, einen Aufsichtsrat zu bestellen, ist im Zusammenhang mit der noch älteren bloßen Möglichkeit für die Bestellung eines Aufsichtsrats für Aktiengesellschaften, Art. 225 AHGB, RGBL. Nr. 1/1863 erklärbar (vgl. Neudörfer, Handbuch für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften² zum § 24). Die Entwicklung des Aktienrechts bestätigt das Bestreben, die Einrichtung für notwendig angesehener Kontrollorgane zur Pflicht zu machen (siehe das seinerzeitige Aktiengesetz 1937 und das geltende AktG 1965).

Die Notwendigkeit eines Aufsichtsrats für Genossenschaften ist vom deutschen Gesetzgeber in den §§ 9 Abs. 1 und 36 Abs. 1 des deutschen Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, verwirklicht. In der „Besonderen Begründung“ zum Entwurf dieses Gesetzes (Amtliche Ausgabe 1888) wird gesagt: „Der Aufsichtsrat, als ständiges Kontrollorgan der Genossenschaft, ist nach dem geltenden Rechte nur fakultativ. Derselbe kann jedoch bei keiner Genossenschaft entbehrt werden und ist deshalb zu einer obligatorischen Einrichtung zu machen. Bei der Zahl von drei Mitgliedern kann auch kleineren Genossenschaften die Besetzung desselben nicht schwer werden.“

Die Unentbehrlichkeit eines Aufsichtsrats zeigt sich auch in Österreich allein daraus, daß die Genossenschaften in ihren Verträgen nahezu lückenlos einen Aufsichtsrat festgesetzt haben.

Im übrigen ist auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil zurückzuverweisen.

Zur Z. 5

Zum § 24 Abs. 2

Der neue erste Satz des Abs. 2 des § 24 ist nur sprachlich an den neuen Abs. 1 angepaßt worden.

Durch die Einfügung des Satzes, daß die Bestellung von Prokuristen von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig ist, sollen die Aufsichtsbefugnisse des Aufsichtsrats in einer wichtigen Angelegenheit erweitert werden, was ebenfalls einem Wunsch der Genossenschaften entspricht.

Diese neue Bestimmung berührt die Regelung der Vertretung der Genossenschaft nicht. Die Erteilung der Prokura ist als Vertretungshandlung Sache des Vorstandes; ein Fehlen der Zustimmung des Aufsichtsrats macht die Bestellung des Prokuristen nicht unwirksam, sondern nur im Innenverhältnis unzulässig.

Zur Z. 6

Zum § 24 a

Die dem Registergericht eröffnete Möglichkeit, bei Nichtbeachtung der Bestimmungen für die Bestellung eines Aufsichtsrats einzuschreiten, hat ihr Vorbild im § 31 GmbHG.

Durch die Worte „aus der Mitte der Genossenschaftler“ wird klargestellt, daß das Registergericht nur im Rahmen gesellschaftsrechtlicher, aber nicht arbeitsverfassungsrechtlicher Bestimmungen tätig zu sein hat, und zugleich der Zusammenhalt mit dem § 24 Abs. 1 verdeutlicht.

Zur Z. 7**Zum § 32**

Die bisher im § 32 vorgeschriebene Einberufung der „zweiten“ Generalversammlung, wenn die erste beschlußunfähig ist, soll beseitigt werden, um eine raschere Beschlußfassung in dringenden Angelegenheiten zu ermöglichen. Schutzwürdige Anliegen der Genossenschafter werden hierdurch nicht verletzt, da diesen ja die Teilnahme an der Generalversammlung gesichert bleibt.

Zur Z. 8 und 9**Zu den §§ 55 und 78**

1. Die vorgeschlagene Änderung des § 1 (siehe Z. 1) bedeutet eine Änderung der Stellung der Genossenschaften unter den wirtschaftlichen Vereinigungsformen. Vor allem der Entfall der im geltenden § 1 enthaltenen Beschränkung, daß die Genossenschaft (ausschließlich und nicht bloß „im wesentlichen“) die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder „mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittels Kreditgewährung bezwecken“ müsse, nähert sie den Kapitalgesellschaften und den Personengesellschaften des Handelsrechts (vgl. dazu Demelius, Probleme des österreichischen Genossenschaftsrechtes, in: Die Genossenschaften in der österreichischen Wirtschaft der Gegenwart, Tagung des Forschungsinstitutes für Genossenschaftswesen an der Universität Wien, 1954, 73, und die Erörterung in der BRD über eine ähnliche Änderung des Genossenschaftsrechts, vor allem Westermann, Zur Reform des Genossenschaftsgesetzes, Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland, Wien 1967, und das dort angeführte Schrifttum). Die Genossenschaften werden voraussichtlich am Wirtschaftsleben in gleicher Weise teilnehmen wie diese Gesellschaftsformen; die Genossenschaft entwickelt sich damit in ihrem äußeren Auftreten von einer bloßen Selbsthilfeorganisation zu einem den Handelsgesellschaften ähnlichen Rechtsträger. Die rechtliche Einrichtung der Genossenschaft sollte deshalb einen gleichwertigen Gläubigerschutz gewährleisten wie bei diesen Handelsgesellschaften; für diese Forderung spielt es keine Rolle, ob die vorgeschlagene Änderung des § 1 die eben angedeutete Entwicklung im Genossenschaftswesen einleiten oder ob diese Änderung des § 1 bloß einer bereits eingetretenen Entwicklung in dieser Richtung Rechnung tragen soll. Tatsächlich entspricht aber der Gläubigerschutz des geltenden Genossenschaftsrechts — wenigstens de iure — weder dem Gläubigerschutz der einen noch dem der anderen Art von Handelsgesellschaften.

2. In ihrer rechtlichen Organisation und ihrer Haftungsgrundlage stehen die Genossenschaften zwischen den Kapitalgesellschaften und den Per-

sonengesellschaften. Bei diesen bietet die persönliche — wenn auch unter Umständen betragsmäßig beschränkte — Haftung der Mitglieder eine entsprechende wirtschaftliche Sicherheit; bei jenen ist es ein gewisser Mindestbestand an Einlagen, dessen ursprüngliche Höhe und weiteres Vorhandensein nach Möglichkeit rechtlich gesichert und durch Eintragung in das Handelsregister und regelmäßige Veröffentlichung der Jahresabschlüsse für jedermann einigermaßen zu überblicken sind. An einem Garantiekapital fehlt es nun bei der Genossenschaft; die Mindestzahl der Genossenschafter und damit die Mindestsumme der Einlagen ist zwar strittig, selbst nach der strengsten Meinung kann aber eine Genossenschaft mit einem Eigenkapital von 30 S entstehen oder weiterbestehen. Dazu kommt, daß der Genossenschaft die Verteilung des Jahresgewinns auch dann nicht verboten ist, wenn aus früheren Jahren Verluste bestehen, daß also von Gesetzes wegen Gewinne weder zur Verlustdeckung noch zur Rücklagenbildung verwendet werden müssen (Demelius, Gläubigerschutz und Gläubigerbefriedigung, Ein Beitrag zum österreichischen Genossenschaftsrecht, Göttingen 1955, 9 ff.). Im Vergleich zu den Personengesellschaften wiederum ist die Haftung der Genossenschafter sehr eingeschränkt: die dem ursprünglichen, „klassischen“, Selbsthilfedanken entsprechende Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung weicht immer mehr der Genossenschaft mit beschränkter Haftung. Selbst bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung erlischt die Haftung zwei Jahre nach dem Austritt eines Genossenschafters (§ 55 mit § 73 Genossenschaftsgesetz — zu dessen Weitergeltung siehe unten), bei Genossenschaften mit beschränkter oder mit Geschäftsanteilschaftung sogar in der halben Zeit und unabhängig von der Fälligkeit der betreffenden Forderung (§ 78). Es besteht also die Gefahr, daß bei ungünstiger wirtschaftlicher Lage einer Genossenschaft die Genossenschafter in größerer Anzahl austreten, dadurch das Eigenkapital der Genossenschaft noch verringert wird und die Haftung der Genossenschafter — in Höhe der zurückerhaltenen Einlage und des weiteren Haftungsbetrags — in einem Zeitpunkt erlischt, in dem der Gläubiger die ungünstige wirtschaftliche Lage der Genossenschaft noch nicht bemerken konnte (so auch Pohle, Genossenschaften ohne Haftpflicht, in Klein, Pohle, Seraphim, Westermann, Aktuelle Probleme des Genossenschaftswesens, Göttingen 1957, 13).

3. Tatsächlich scheint zwar derzeit der Gläubigerschutz dadurch hinreichend gewährleistet, daß — gemäß dem Grundgedanken der Genossenschaftsnovellen 1934 und 1936 (BGBl. II Nr. 195/1934 und 386/1936) — fast alle Genossenschaften in Revisionsverbänden zusammengeschlossen sind und diese Verbände nicht bloß die Tätigkeit

und die wirtschaftliche Lage der Genossenschaften prüfen, sondern die Genossenschaften auch bei ihrer Tätigkeit beraten; diese Form der Zusammenarbeit und ein System gemeinsamer Rücklagen bewirken wohl, daß derzeit kaum ein Gläubiger einer Genossenschaft gefährdet ist.

Nun sieht aber der § 2 Abs. 2 der Genossenschaftsnovelle 1934 die Möglichkeit der Nachsicht der Zugehörigkeit zu einem Revisionsverband vor. Solche Ausnahmen sind bisher nicht erteilt worden; in jüngster Zeit sind aber mit solcher Nachsicht einige verbandsfreie Genossenschaften gegründet worden, und es ist zu erwarten, daß nach diesen Beispielfällen eine größere Anzahl verbandsfreier Genossenschaften folgen wird.

Überdies ist es nicht befriedigend, den Gläubigerschutz im wesentlichen einem tatsächlichen Zustand zu überlassen, dessen Bestand gesetzlich nicht gesichert ist. Es könnte auch gerade der enge wirtschaftliche Zusammenschluß der meisten Genossenschaften zur Folge haben, daß der wirtschaftliche Verfall einer oder weniger Genossenschaften Zahlungsschwierigkeiten einer größeren Anzahl anderer Genossenschaften nach sich zieht.

4. Die Verbesserung des Gläubigerschutzes wäre nun auf zwei Wegen zu erreichen.

Einerseits könnte für die Genossenschaften wie für die Kapitalgesellschaften ein gewisses Mindestkapital (und damit eine bestimmte Mindestzahl von Genossenschaf tern) vorgeschrieben werden (so Petzold in Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen 1955, 54/68, und Schultze—v. Lasaulx, ebendort 176/196).

Dem Grundgedanken der Genossenschaft dürfte es aber besser entsprechen, den freien Ein- und Austritt von Mitgliedern grundsätzlich offenzulassen, dafür aber die Haftung (oder besser die Deckungspflicht) des Genossenschaf ters der eines Gesellschafters einer Personengesellschaft des Handelsrechts anzugleichen. Wegen der in der Regel größeren Anzahl der Genossenschaf ter scheint zwar die Haftungsregelung der Personengesellschaft, die Notwendigkeit des Zugriffs auf eine Vielzahl von haftenden Mitgliedern, ungünstig; dieser Nachteil wird aber durch die Bestimmungen über die Verwirklichung dieser Deckungspflicht in der Genossenschaftskonkursverordnung (RGBl. Nr. 105/1918) beseitigt.

Damit diese Deckungspflicht den Gläubigern tatsächlich einen entsprechenden Schutz bietet, müssen einerseits die Gläubiger jederzeit die Möglichkeit haben, sich einen Überblick über den Umfang dieser Deckungspflichten zu verschaffen, und andererseits müssen die Deckungspflichten noch so lange nach dem Ausscheiden jedes Genossenschaf ters weiterbestehen, daß den Gläubigern ab einem auffallenden Mitglieder-

rückgang und ab den Ursachen eines wirtschaftlichen Verfalls der Genossenschaft (die mangels Bilanzveröffentlichung nicht sofort erkennbar werden) noch hinreichend Zeit zur Durchsetzung der Deckungsansprüche bleibt.

Den Überblick über den Mitgliederstand bietet nun die Mitgliederliste, die bei der Genossenschaft zu führen ist und in die jedermann Einsicht nehmen darf (§ 14 Genossenschaftsgesetz). Eine Vermehrung dieser Publizität auf das Maß, wie es etwa bei einer Kommanditgesellschaft besteht, wäre wünschenswert; würden die Genossenschaf ter in das Genossenschaftsregister eingetragen, so müßte nicht in die Mitgliederliste bei der Genossenschaft Einsicht genommen werden, sondern es genüge ein Einblick in das Genossenschaftsregister (diese Register eintragungen aus ganz Österreich werden regelmäßig im Druck veröffentlicht), Änderungen würden jeweils öffentlich bekanntgemacht (§ 10 HGB). Wegen der großen Anzahl und des in der Regel doch viel häufigeren Wechsels von Mitgliedern kommt aber wohl eine Eintragung in das Register nicht in Betracht; selbst eine bloße Mitteilung der jeweiligen Genossenschaf terliste an das Registergericht, ähnlich wie sie der § 26 Abs. 3 GmbHG für diese Gesellschaftsform vorsieht, wäre sowohl für die Genossenschaft als auch für das Gericht ein Aufwand, der in keinem Verhältnis zum Vorteil der Gläubiger stände. Man wird sich also damit zufriedengeben können, daß der Stand der Genossenschaf ter und der Stand der (noch aufrechten) Deckungspflichten nur bei der Genossenschaft zu erheben ist.

Um so mehr müßte aber der Zeitraum, durch den die Deckungspflicht weiterbesteht, mindestens der kurzen bürgerlich rechtlichen Verjährungsfrist von drei Jahren angepaßt werden. Daß der geltende Zeitraum von einem Jahr (bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung) nicht ausreicht, ergibt sich schon aus der Überlegung, daß sich ein wirtschaftlicher Verfall im Rechnungsabschluß erst wesentlich später zeigt. Scheidet etwa ein Genossenschaf ter wegen irgendwelcher Vorgänge, von denen er eine wirtschaftliche Beeinträchtigung der Genossenschaft befürchtet, mit dem Anfang 1972 aus der Genossenschaft aus, so wird sich die nachteilige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft erst aus einem Rechnungsabschluß ergeben, der Mitte 1973, vielleicht sogar Ende 1973, also eineinhalb bis zwei Jahre später, fertiggestellt wird. Da der Gläubiger diesen Rechnungsabschluß nicht sieht, kann es noch länger dauern, bis er aus äußeren Anzeichen auf einen wirtschaftlichen Verfall der Genossenschaft schließen kann.

Ein weiterer gesetzestechnischer Grund, die Fortdauer der Haftung eines ausgeschiedenen Genossenschaf ters neu zu regeln, ist im übrigen, daß für die Genossenschaft mit beschränkter

Haftung die Fristbestimmung selbst (§ 73 Genossenschaftsgesetz) aufgehoben worden ist und nur im Wege der Auslegung erschlossen werden kann, daß die im § 55 Genossenschaftsgesetz genannte Verjährungsfrist noch immer die zweijährige Frist des aufgehobenen § 73 ist (vgl. Demelius²⁶, Handelsgesetzbuch und Handelsrechtliche Nebengesetze 641, Anm. zum § 55 Genossenschaftsgesetz). Durch die Änderung der §§ 55 und 78 ist die Frist nun wieder unmittelbar im geltenden Gesetz geregelt.

5. Die Abs. 1 der beiden vorgeschlagenen Bestimmungen sind, entsprechend dem Gesagten, dem § 159 des HGB und dem aufgehobenen § 73 des Genossenschaftsgesetzes nachgebildet. Unterschiede ergeben sich aus der anderen Gestaltung der Haftung des Genossenschafters nach geltendem Recht gegenüber der eines Personengesellschafters und der Haftung eines Genossenschafters nach der Rechtslage vor dem Inkrafttreten der Genossenschaftskonkursverordnung. Der Handelsgesellschafter und nach früherem Recht der Genossenschaftler haften dem Gläubiger für dessen Forderung; die Forderung gegen den Gesellschafter oder den Genossenschaftler ist gleich der Forderung gegen die Gesellschaft. Nach geltendem Recht haftet der Genossenschaftler nur kraft seiner Deckungspflicht, die Forderung (der Genossenschaft) gegen ihn ist nicht gleich der Forderung des Gläubigers, zu deren Befriedigung die Deckungspflicht verwirklicht werden soll.

Des Falles, daß die Forderung gegen den Genossenschaftler einer kürzeren als der vorgesehenen dreijährigen Verjährungsfrist unterliegt, braucht daher nicht gedacht zu werden; unterläge die Forderung des Gläubigers einer kürzeren Verjährungsfrist und wäre diese schon verstrichen, dann wäre ein Anlaß für die Eintreibung eines Beitrags des Genossenschafters nicht mehr gegeben.

Die Bestimmung über den Beginn des Laufes der Verjährungsfrist kann nicht auf die Fälligkeit der Beitragspflicht abstellen, sondern nur auf die Fälligkeit der Forderung, zu deren Deckung die Haftung des Genossenschafters in Anspruch genommen wird. Im Regelfall — wenn die Beitragspflicht durch den Konkurs der Genossenschaft ausgelöst wird — hat diese Bestimmung kaum Bedeutung, da im Konkurs alle Forderungen fällig werden (§ 14 Abs. 2 KonkursO). Wenn allerdings der Konkurs etwa mangels einer Mehrheit von Gläubigern unterbleibt, könnte die Forderung dieses einzelnen Gläubigers erst später fällig werden, für diesen Fall soll die Eintreibung von Beiträgen nach § 15 Abs. 1 der Genossenschaftskonkursverordnung nicht durch eine Verjährung der Ansprüche gegen die Genossenschaftler verhindert werden.

6. Ein ausgeschiedener Gesellschafter einer Personengesellschaft haftet nach einhelliger Ansicht nur für die Verbindlichkeiten weiter, die bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind (Hueck, Das Recht der offenen Handelsgesellschaft³, 330; Schlegelberger—Geßler⁴ II 1142; Fischer im RGR-Kommentar³ II 307). Gleiches bestimmten die §§ 55 und 78 des Genossenschaftsgesetzes ausdrücklich (mit der sich aus dem § 73 ergebenden Änderung, daß nicht der Zeitpunkt des tatsächlichen Ausscheidens, sondern seiner Eintragung in das Mitgliederregister maßgebend sein sollte). Ob der § 3 Abs. 3 der Genossenschaftskonkursverordnung dem derogiert und statt dessen die Haftung auf alle bis zum Fristablauf entstehenden Schulden erweitert hat, sei dahingestellt (so offenbar Demelius, Handelsgesetzbuch²⁶ in den §§ 55 und 78). Die Abs. 2 der vorgeschlagenen Bestimmungen entsprechen der jedenfalls bis zur Genossenschaftskonkursverordnung geltenden Rechtslage im Genossenschaftsrecht und im wesentlichen der Rechtslage bei den Handelsgesellschaften. Eine Erstreckung der Haftung auch auf später entstandene Verbindlichkeiten wäre unbillig, da der Genossenschaftler auf ihr Entstehen keinen Einfluß mehr nehmen kann, der Gläubiger aber wissen muß, daß er mit der Deckungspflicht dieses Genossenschafters nicht mehr rechnen kann.

7. Da die gleichen rechtspolitischen Erwägungen für alle Arten von Genossenschaften gelten, soll die Regelung gleichmäßig für alle gelten. Die Gliederung des Genossenschaftsgesetzes bietet keinen Platz für eine gemeinsame Regelung der Deckungspflicht der Genossenschaftler und ihrer Verjährung. Die Regelung soll daher an ihrer bisherigen Stelle verbleiben, aber für Genossenschaften mit unbeschränkter und mit beschränkter Haftung gleich lauten.

Zur Z. 10

Zum § 79 Abs. 1

Bisher wird dem Genossenschaftler einer Genossenschaft mit beschränkter oder mit Geschäftsanteilhafte sein Geschäftsguthaben nach Erlöschen seiner Haftung ausgezahlt. Da nun die Zeit der Nachschußpflicht nach den §§ 78, 86 a auf drei Jahre erweitert werden soll, wäre es für den Genossenschaftler unbillig, drei Jahre auf die Rückzahlung seines Geschäftsguthabens warten zu müssen; in der Regel werden auch Deckungsansprüche gegen die Genossenschaftler durchsetzbar sein, so daß mit diesen Ansprüchen das Auslangen gefunden werden kann, wie dies ja auch für die Kommanditgesellschaft gilt.

Das Geschäftsguthaben soll daher unabhängig von der Verlängerung des Haftungszeitraums zum gleichen Zeitpunkt ausgezahlt werden dürfen wie bisher.

Zu Z. 11

Zum § 95 Abs. 2

Nach der geltenden Vollziehungsklausel sind der „Handelsminister, der Minister des Innern und der Justizminister . . . , mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt“. Die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres dürfte heute keine Bedeutung mehr haben, da die Trennung der Genossenschaften von den Vereinen vollzogen ist. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie ist offenbar als eines der obersten Vollziehungsorgane genannt, deren Aufgabenkreis durch die Tätigkeit von Genossenschaften berührt werden kann. Die Anführung solcher Zentralstellen müßte aber viel umfangreicher sein; da die Aufzählung der Genossenschaften im § 1 nur eine beispielsweise ist, kämen fast alle Zentralstellen in Betracht. Solche Mitzuständigkeiten dürften aber im Genossenschaftsgesetz selbst nicht notwendig sein, da hier ja nur die privatrechtlichen Beziehungen der Genossenschafter untereinander geregelt und die privatrechtlichen Beziehungen der Genossenschaft zu Dritten berührt werden; das Genossenschaftsgesetz ist auch fast ausschließlich von den Gerichten zu vollziehen, auf deren Tätigkeit ohnedies nicht Einfluß genommen werden kann. Soweit es sich um die Überwachung der Tätigkeit der Genossenschaft handelt, ist die Zuständigkeit der beteiligten Zentralstellen ohnedies durch die §§ 92 bis 95 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes sowie durch das Genossenschaftsrevisionsgesetz (RGBl. Nr. 133/1903) und die Genossenschaftsnovellen 1934 und 1936 gesichert. Auch die Tätigkeit etwa einer Aktiengesellschaft kann den Wirkungskreis verschiedener Zentralstellen berühren, zur Vollziehung des Aktiengesetzes 1965 ist aber, „soweit in ihm nichts anderes bestimmt ist“, nur der Bundesminister für Justiz berufen (§ 273 AktG 1965).

Der Ausdruck „Gesetz“ soll im Hinblick auf den Entstehungszeitpunkt des Stammgesetzes nicht durch „Bundesgesetz“ ersetzt werden, wenn es auch heute den Rang eines solchen hat. Hierzu kommt noch, daß das geltende Gesetz in zahlreichen, durch den Gesetzesentwurf nicht berührten Bestimmungen ebenfalls das Wort „Gesetz“ verwendet.

Zum Artikel II

Diese Regelung soll der Auslegung begegnen, daß den Bestimmungen zeitlich früherer Sondervorschriften durch die vorgeschlagene Novelle derogiert worden sei. Das gilt besonders für das geltende Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vom 29. Februar 1940, RGBl. I S. 438, samt seinen Durchführungsbestimmungen.

Eine vergleichbare Bestimmung enthält der § 270 AktG 1965.

Zum Artikel III

Die §§ 1 und 2 haben ihr Vorbild im § 262 AktG 1965.

Durch den § 3 soll eine unerwünschte Rückwirkung der geänderten Bestimmungen auf die Zeit vor ihrem Inkrafttreten vermieden werden.

Zum Artikel IV

Im Gegensatz zur geänderten Vollziehungsklausel des Genossenschaftsgesetzes (siehe Art. I Z. 11) ist hier die Einfügung „soweit dieses Gesetz nicht anders anordnet“ nicht notwendig, weil in diesem Gesetzesentwurf im Gegensatz zu den unverändert gebliebenen Bestimmungen des Stammgesetzes (vgl. z. B. § 92 Genossenschaftsgesetz) nicht anders angeordnet ist.

Zur weiteren Begründung der Vollziehungsklausel wird auf die Erläuterungen zum Art. I Z. 11 verwiesen.

ANHANG

Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen in der geltenden und in der Fassung des Entwurfs

Geltende Fassung

§ 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden auf Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittels Kreditgewährung bezwecken (Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), wie auf

Vorschuß- und Kreditvereine,
Rohstoff- und Magazinvereine,

Neue Fassung

§ 1. Dieses Gesetz gilt für Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder bezwecken (Genossenschaften), wie für Kredit-, Einkaufs-, Verkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs-, Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaften.

Mittel zur Förderung kann auch die Beteiligung der Genossenschaft an juristischen Personen des Handels-, des Genossenschafts- und des Ver-

815 der Beilagen

11

Geltende Fassung

Produktivgenossenschaften,
Konsumvereine und Wohnungsgenossenschaf-
ten u. dgl.

Keine Bestimmung

§ 17. Der Vorstand hat in der durch den Genossenschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärung kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§ 24 Abs. 1

Der Genossenschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrat, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird und dessen Bestellung zu jeder Zeit widerruflich ist, an die Seite setzen.

§ 24 Abs. 2 erster Satz

Ist ein Aufsichtsrat bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genos-

Neue Fassung

einsrechts sowie an Personengesellschaften des Handelsrechts sein, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Genossenschaft und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient.

§ 5 a. Der Aufnahme in den Genossenschaftsvertrag bedarf es, wenn die Genossenschaft zulassen will

1. die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder, wobei die sich aus dem § 1 Abs. 1 ergebende Beschränkung ausdrücklich aufzunehmen ist, oder

2. die Beteiligung an juristischen Personen des Handels-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechts oder an Personengesellschaften des Handelsrechts.

§ 17. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind, wenn der Genossenschaftsvertrag nicht anderes bestimmt, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Genossenschaft befugt. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist eine Willenserklärung der Genossenschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Der Genossenschaftsvertrag kann, wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht, auch bestimmen, daß einzelne von diesen allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Genossenschaft befugt sind; es muß aber in jedem Fall die Möglichkeit bestehen, daß die Genossenschaft vom Vorstand auch ohne die Mitwirkung eines Prokuristen vertreten werden kann.

Der Vorstand hat in der Weise zu zeichnen, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift hinzufügen.

§ 24 Abs. 1

Die Genossenschaft hat einen Aufsichtsrat zu bestellen. Dieser hat aus drei Mitgliedern zu bestehen, sofern nicht der Genossenschaftsvertrag eine höhere Anzahl festsetzt. Die Aufsichtsratsmitglieder sind von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, zu wählen. Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit widerrufen werden.

§ 24 Abs. 2 erster und zweiter Satz

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen, er kann sich vom Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten,

Geltende Fassung

Neue Fassung

senschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen.

deren Bücher und Schriften jederzeit einsehen und den Bestand der Genossenschaftskasse prüfen. Prokura darf nur mit seiner Zustimmung erteilt werden.

Keine Bestimmung

§ 24 a

Ist der Aufsichtsrat nicht bestellt oder umfaßt er nicht wenigstens drei Mitglieder, so hat das Registergericht von Amts wegen zur Bestellung oder Ergänzung des Aufsichtsrats eine dreimonatige Frist zu bestimmen und, wenn die Frist fruchtlos verstrichen ist, für die Zeit bis zur Vornahme der Wahl die erforderlichen Mitglieder des Aufsichtsrats aus der Mitte der Genossenschaftler selbst zu ernennen.

Ist im Genossenschaftsvertrag eine höhere Anzahl als drei Aufsichtsratsmitglieder festgesetzt, so hat das Registergericht die im Abs. 1 vorgesehenen Verfügungen zur Ergänzung bezüglich der die Zahl 3 übersteigenden Aufsichtsratsmitglieder nur auf Antrag eines Genossenschafters zu treffen.

§ 32. Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist, wenn der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Die zweite Generalversammlung ist auf die Verhandlung jener Gegenstände beschränkt, für welche die vereitelte Versammlung einberufen war.

§ 55 Abs. 1

Die aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Mitglieder sowie ihre Erben bleiben den Gläubigern der Genossenschaft innerhalb der Verjährungsfrist für alle bis zum Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten in Haftung.

§ 32. Im Fall der Beschlußunfähigkeit der Generalversammlung kann, wenn der Genossenschaftsvertrag dies nicht ausschließt, über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (§§ 31, 33 Abs. 3 zweiter Halbsatz) beschlossen werden. Hierauf muß in der Einladung hingewiesen worden sein. Die zur Beurteilung der Beschlußfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Protokollbuch (§ 34 Abs. 2) festzuhalten.

§ 55 Abs. 1 und 2

Die Forderungen an einen Genossenschaftler aus seiner Deckungspflicht verjähren in drei Jahren. Diese Frist beginnt im Fall der Auflösung der Genossenschaft mit der Eintragung der Auflösung in das Genossenschaftsregister, im Fall des vorherigen Ausscheidens des Genossenschafters mit der Eintragung seines Ausscheidens in das bei der Genossenschaft zu führende Register der Mitglieder (§ 14). Wird die Forderung eines Gläubigers, zu deren Befriedigung die Deckungspflicht eines Genossenschafters in Anspruch genommen wird, erst nach diesen Zeitpunkten fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Eintritt der Fälligkeit oder dem frühesten Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger seine Forderung fälligstellen kann.

Die Deckungspflicht vor der Auflösung der Genossenschaft ausgeschiedener Genossenschaftler erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, die vor dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem ihr Ausscheiden in das Register der Mitglieder eingetragen worden ist.

815 der Beilagen

13

Geltende Fassung

Neue Fassung

§ 78. Die Haftung eines ausgeschiedenen Genossenschafters oder seiner Erben dauert noch durch ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Ausscheiden des Genossenschafters erfolgt ist, insofern nicht durch den Genossenschaftsvertrag eine längere Dauer der Haftung festgesetzt ist, und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, welche von der Genossenschaft bis zur Ausscheidung des Genossenschafters eingegangen waren.

§ 78. Die Forderungen an einen Genossenschaftler aus seiner Deckungspflicht verjähren in drei Jahren. Diese Frist beginnt im Fall der Auflösung der Genossenschaft mit der Eintragung der Auflösung in das Genossenschaftsregister, im Fall des vorherigen Ausscheidens des Genossenschafters mit der Eintragung seines Ausscheidens in das bei der Genossenschaft zu führende Register der Mitglieder (§ 14). Wird die Forderung eines Gläubigers, zu deren Befriedigung die Deckungspflicht eines Genossenschafters in Anspruch genommen wird, erst nach diesen Zeitpunkten fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Eintritt der Fälligkeit oder dem frühesten Zeitpunkt, zu dem der Gläubiger seine Forderung fälligstellen kann.

Die Deckungspflicht vor der Auflösung der Genossenschaft ausgeschiedener Genossenschaftler erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, die vor dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem ihr Ausscheiden in das Register der Mitglieder eingetragen worden ist.

§ 79 Abs. 1

Der Geschäftsanteil des ausgeschiedenen Genossenschafters und das sonst demselben auf Grund des Genossenschaftsverhältnisses gebührende Guthaben darf erst nach dem Erlöschen der in § 78 erwähnten Haftung ausbezahlt werden.

§ 79 Abs. 1

Der Geschäftsanteil des ausgeschiedenen Genossenschafters und das ihm sonst auf Grund des Genossenschaftsverhältnisses gebührende Guthaben dürfen erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt werden, in dem der Genossenschaftler ausgeschieden ist.

§ 95 Abs. 2

Der Handelsminister, der Minister des Innern und der Justizminister sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

§ 95 Abs. 2

Soweit dieses Gesetz nicht anderes anordnet, ist mit seiner Vollziehung der Bundesminister für Justiz betraut.